

Anlagereglement der Pensionskasse der Stadt Olten

**genehmigt von der Pensionskommission
am 20.11.2017**

Inhalt

1. Grundsätze.....	2
2. Allgemeine Anlagerichtlinien.....	3
3. Aufgaben und Kompetenzen	4
4. Überwachung und Berichterstattung	13
5. Governance.....	14
6. Schlussbestimmungen.....	16
Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur	17
Anhang 2 Bewertungsgrundsätze.....	18
Anhang 3 Wertschwankungsreserven	19
Anhang 4 Anlagerichtlinien	20
Anhang 5 Anlagen beim Arbeitgeber	26
Anhang 6 Kosten für die Vermögensverwaltung	26
Anhang 7 Organigramm Anlageorganisation.....	27

Olten, 01.12.2017 / Ta

1. Grundsätze

Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse der Stadt Olten (nachfolgend „PK Stadt Olten“ genannt) zu beachten sind.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.

Die PK Stadt Olten wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Verantwortlich ist das oberste Organ, das die Vermögensanlage nachvollziehbar entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages gestützt auf dieses Reglement vornimmt (Art. 50 Abs. 3, 51a und 52 BVG).

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-I) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die PK Stadt Olten relevanter, Regelungen verpflichtet.

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der PK Stadt Olten nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

Die Risikofähigkeit der PK Stadt Olten ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.

Die Vermögensanlagen

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.
- können auch in Wertschriften von Unternehmen mit ökologischer, ethischer und sozialer Ausrichtung erfolgen.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die PK Stadt Olten folgende Mittel ein:

- Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen effizienten und nach dem Vieraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

Die PK Stadt Olten erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf die anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Die Anlagestrategie wird von der Pensionskommission mindestens alle drei bis fünf Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und, wenn nötig, angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1 dargestellt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2) bzw. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (Anhang 4, Ziffer 4).

Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die im Anhang 4 und Anhang 5 enthalten sind.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PK Stadt Olten umfasst die folgenden drei Ebenen:

- Pensionskommission
- Anlageausschuss
- Verwaltung der PK Stadt Olten (mit internen/externen Vermögensverwaltern)

Die Berichterstattung erfolgt gemäss Kapitel 4 dieses Anlagereglements.

3.1. Pensionskommission

3.1.1. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Pensionskommission ist in den Statuten definiert.

3.1.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen

3.1.2.1. Anlagestrategie

Die Pensionskommission:

- genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 - 52 BVV 2), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
- überprüft mindestens alle drei bis fünf Jahre oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
- ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

3.1.2.2. Umsetzung

Die Pensionskommission:

- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss sowie an interne und externe Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und Art. 49a Abs. 2 lit. d BVV 2).
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).

- stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2).
- kann weitere Richtlinien zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.

3.1.2.3. Allgemein

Die Pensionskommission:

- trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
- entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses.
- entscheidet über die Beteiligung der PK Stadt Olten bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der PK Stadt Olten an juristischen Personen.
- ernennt die Mitglieder des Anlageausschusses.
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2).

3.1.2.4. Aktionärsstimmrecht

3.1.2.4.1 Ausübung des Stimmrechts

- Die Pensionskommission beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung.
- Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.
- Die Umsetzung kann im Rahmen dieser Vorgaben einem Anlage-/ Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

3.1.2.4.2 Stimmverhalten

- Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:
 - a) Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
 - b) Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
 - c) Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

- Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Personalvorsorgestiftung am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.
- Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen, finanziellen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt bzw. gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).
- Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere
- einen langfristigen Anlagehorizont beachten.
- Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

3.1.2.4.3 Offenlegung

- Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt.
- Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

3.2. Anlageausschuss

3.2.1. Zusammensetzung

Der Anlageausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern der Pensionskommission und dem Verwalter der Pensionskasse zusammen. Der Anlageausschuss kann einen unabhängigen externen Anlageexperten (ohne Stimmrecht) beiziehen.

Der Anlageausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium darf nur Mitgliedern der Pensionskommission übertragen werden. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Verwaltung der Kasse geführt.

3.2.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen

3.2.2.1. Anlagestrategie

Der Anlageausschuss:

- ist für die Realisierung der von der Pensionskommission festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.
- beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie und bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.

3.2.2.2. Umsetzung

Der Anlageausschuss:

- bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind.
- entscheidet über die Vermögensverwalter, mit denen die PK Stadt Olten zusammenarbeiten soll und informiert die Pensionskommission. Sie regelt die Tätigkeit der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien.
- entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte.
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der von der Pensionskommission genehmigten Anlagestrategie und den entsprechenden Bandbreiten (vgl. Anhang 1).
- überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
- überwacht den von der Verwaltung erstellten Liquiditäts- und Anlageplan.
- sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.

3.2.2.3. Allgemein

Der Anlageausschuss:

- tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
- orientiert die Pensionskommission über die Anlagetätigkeiten, in der Regel quartalsweise.
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an die Pensionskommission.

3.3. Verwaltung

3.3.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

3.3.1.1. Anlagestrategie

Die Verwaltung:

- stellt sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit des Anlageausschusses eingehalten werden.
- informiert den Anlageausschuss und die Pensionskommission über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
- Setzt die Beschlüsse des Anlageausschusses um

3.3.1.2. Umsetzung

Die Verwaltung:

- ist im Rahmen der Vorgaben des Anlageausschusses verantwortlich für die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die Vermögensverwalter und informiert den Anlageausschuss über die Umsetzung.
- beschafft liquide Mittel von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung des Anlageausschusses.
- ist für die Bewirtschaftung der nicht extern vergebenen Mandate (v.a. flüssige Mittel und Darlehen) verantwortlich.
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität.
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet der Pensionskommission Bericht darüber.

3.3.1.3. Allgemein

Die Verwaltung:

- ist Mitglied im Anlageausschuss.
- bereitet zusammen mit dem Präsidium die Sitzungen der Pensionskommission und des Anlageausschusses vor.
- orientiert die Versicherten periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.
- ist Ansprechpartner für die Vermögensverwalter.

3.4. Vermögensverwalter (extern und/oder intern)

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l) sowie Abs. 4¹ und allenfalls Abs. 5¹ BVV 2 erfüllen. Zudem muss die PK Stadt Olten wirtschaftlich von den externen Vermögensverwaltern unabhängig sein.

3.4.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter:

- sind verantwortlich für die Vermögensverwaltung einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
- führen die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
- berichten dem Anlageausschuss periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor dem Anlageausschuss

3.4.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Passive Mandate: Erreichen der Benchmarkrendite vor Kosten, über einen Zeitraum von einem Jahr.
- Aktive Mandate: Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten, über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren.
- Die Beurteilung der Zielerreichung erfolgt anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.

¹ Gültig ab 1.1.2014.

3.4.3. Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer und/oder interner Vermögensverwalter

3.4.3.1. Grundsätze für die Auswahl

Die Auswahl von Vermögensverwaltern erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess unter Wettbewerbsbedingungen der Anbieter.

Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4¹ und allenfalls Abs. 5¹ BVV 2 erfüllen.

3.4.3.2. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschriebs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den allgemeinen Vereinbarungen regeln:

Rechtliche Aspekte

- Massgebliche Vorschriften (BVG/BVV 2/Mitteilungen der zuständigen Behörden/Fachempfehlungen etc.)
- Kündigung (jederzeit)

Anlagespezifische Aspekte

- Beginn (Übergangsfrist) des Mandates
- Startvolumen
- Anlageziel
- Benchmark (Vergleichsindex)
- Währung
- Risikobegrenzung (z.B. Investitionsgrad max. 100%, Verbot von Leverage)
- Zulässige Anlagen/Anlagerichtlinien (gemäss Anhang 4)
- Einsatz derivativer Instrumente (gemäss Anhang 4, Ziffer 4; nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- Einsatz Kollektivanlagen (gemäss Anhang 4)
- Securities Lending/Repurchase Agreement (gemäss Anhang 4)
- Berichterstattungs-/Informationspflichten (gemäss Anhang 4)
- Gebühren/Kosten (abschliessende Aufzählung)
- Steuern/Abgaben
- Personelle Zuständigkeiten/Änderungen beim Vermögensverwalter

3.4.3.3. Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Investment Controllings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden von der Depotbank/vom Vermögensverwalter bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung (Benchmark)
- das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
- die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark
- das Einhalten der Anlagerichtlinien
- Spezialthemen je nach Bedarf

3.4.3.4. Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

- erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich).
- beginnt ab dem 1. Tag der Mandatserteilung oder nach einer vertraglich festgehaltenen Übergangsfrist.
- erfolgt periodisch quartalsweise
- erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von mindestens drei Jahren.
- erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performancebesprechungen erfolgen (in der Regel einmal pro Jahr).
- Die erzielten Anlageresultate dienen als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die
 - a) ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen bzw. übertreffen und
 - b) im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

4. Überwachung und Berichterstattung

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Quartalsweise	Verwaltung	Anlageausschuss	Investment Controlling Report: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Kategorienlimiten gemäss Art. 55 und Art. 57 Abs. 2 BVV 2 • Einhaltung Strategiebandbreiten • Beurteilung Performance • Beurteilung Anlagetätigkeit • etc.
Quartalsweise	Vermögensverwalter	Verwaltung, Anlageausschuss,	Investment Report <ul style="list-style-type: none"> • Bericht über Anlagetätigkeit • Begründung Performanceabweichung auf Anfrage der Anlagekommission • etc.
Mind. jährlich	Verwaltung/ Anlageausschuss	Pensionskommission	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr
Jährlich	Verwaltung im Auftrag der Pensionskommission	Destinatäre	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr

5. Governance

Sämtliche Personen, die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder internen oder externen Vermögensverwaltung der PK Stadt Olten involviert sind, haben die Anforderungen gemäss Punkt 5.1 zu erfüllen.

5.1. Integrität und Loyalität

5.1.1. Integrität und Loyalität (Art. 51b BVG / Art. 48h BVV 2)

Sie müssen:

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;
- die „ASIP Charta“ oder ein gleichwertiges Regelwerk einhalten.

Externe Vermögensverwalter dürfen nicht im obersten Organ der PK Stadt Olten vertreten sein.

5.1.2. Abschluss von Rechtsgeschäften (Art. 51c BVG / Art. 48h und Art. 48i BVV 2)

Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden und innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung kündbar sein.

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Der Vergabeprozess muss transparent ausgestaltet sein. Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte.

5.1.3. Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Sie dürfen nicht in den gleichen Titeln handeln wie die PK Stadt Olten, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht und auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.

Das Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der PK Stadt Olten ist unzulässig.

5.1.4. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

(Art. 48k BVV 2)

Ihre Entschädigung muss eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PK Stadt Olten entgegengenommen haben, sind ihr zwingend und vollumfänglich abzuliefern.

5.1.5. Offenlegungspflichten

(Art. 51c Abs. 2 BVG / Art. 48l BVV 2)

Sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Tätigen sie oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der PK Stadt Olten, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offen gelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber.

Beim obersten Organ erfolgen diese Offenlegungen gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Auf Verlangen der Revisionsstelle oder der PK Stadt Olten können sämtliche an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden. Externe Vertragspartner der PK Stadt Olten müssen die Kenntnisnahme der vorstehenden Corporate Governance Regeln schriftlich bestätigen.

5.2. Wahrnehmung des Stimmrechts

(Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

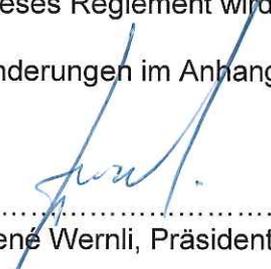
Es werden keine Aktien von schweizerischen Unternehmungen direkt gehalten sondern nur in Kollektivanlagen investiert. Somit müssen keine Aktionärsrechte wahrgenommen werden.

6. Schlussbestimmungen

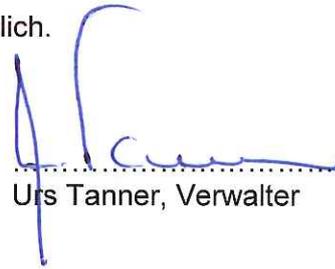
Dieses Reglement wurde am 20.11.2017 von der Pensionskommission genehmigt und tritt am 01.01.2018 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 18.08.2015

Dieses Reglement wird bei Bedarf von der Pensionskommission überarbeitet.

Änderungen im Anhang sind jederzeit möglich.



.....
René Wernli, Präsident



.....
Urs Tanner, Verwalter

Olten, 20.11.2017

Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur

1. Langfrist-Strategie

Anlagekategorie nach BVV2	Anlagestrategie		BVV2 (Art. 55)	
	Untere Bandbreite	Zielstruktur	Obere Bandbreite	Maximal-limite
Kurzfrist. und liquide Mittel / KK AG	0.00%	5.00%	15.00%	
- Liquide Mittel	0.00%	2.00%	10.00%	
- Kontokorrent beim Arbeitgeber	0.00%	3.00%	5.00%	5.00%
Obligationen CHF	20.00%	30.00%	50.00%	
- Schuldanererkennung Arbeitgeber	0.00%		25.00%	
- Hypotheken	0.00%		4.00%	
Obligationen FW	0.00%	5.00%	8.00%	
Total Nominalwerte	20.00%	40.00%	73.00%	100.00%
Aktien	15.00%	32.00%	42.00%	50.00%
- Schweiz	10.00%	16.00%	20.00%	
- Ausland	5.00%	14.00%	18.00%	
- Emerging Markets	0.00%	2.00%	4.00%	
Immobilien	12.00%	20.00%	24.00%	30.00%
- Schweiz	12.00%	20.00%	24.00%	
Alternative Anlagen	0.00%	8.00%	14.00%	15.00%
Sachwerte	27.00%	60.00%	80.00%	
Total		100.00%		
Total Grundpfandtitel				50.00%
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	8.00%	21.00%	30.00%	30.00%

2. Bandbreiten der Anlagestrategie

- Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, gemäss der unter Ziffer 1 dargestellten Tabelle eine Bandbreite festgelegt.
- Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Allfällige Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden entsprechend angepasst.

3. Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Kurzfristige und liquide Mittel	Citigroup Eurodeposit 3 Monate
Obligationen CHF	SBI Total (AAA-BBB)
Obligationen FW	Citigroup World ex Switzerland Governement
Aktien Schweiz	SPI
Aktien Ausland	MSCI World ex CH (brutto)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (brutto)
Aktien Ausland Small Cap	MSCI World Small Caps (brutto)
Immobilien Schweiz	KGAST
Alternative Anlagen	Absolute Zielrendite (z.Zt. 3%)

Anhang 2 Bewertungsgrundsätze

Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Anhang 3 Wertschwankungsreserven

(Art. 48e BVV 2)

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der kassenspezifischen Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, von der Pensionskommission überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97.5% über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Anhang 4 Anlagerichtlinien

1. Grundsätze

- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).
- Die Anlagen erfolgen in Form von Einzelanlagen und/oder Kollektivanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.
- Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate weiter präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

- Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.
- Mit Hilfe der definierten Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex (strategische Benchmark) berechnet.
- Die erzielten Anlageresultate werden mit der strategischen Benchmark verglichen. Mit diesem Vergleich wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

3. Kollektive Anlagen

- Die Anlagen können in Form von Kollektivanlagen erfolgen.
- Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist Art. 56 BVV 2 einzuhalten. Eine Nachschusspflicht darf zu keinem Zeitpunkt bestehen.

4. Derivate

- Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist auf Mandatsebene nicht erlaubt.
- Bei Kollektivanlagen gelten die entsprechenden Reglemente, welche den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorsehen können.
- Der Einsatz von strukturierten Produkten ist nicht erlaubt.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

5. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Bei der Wertschriftenleihe sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.
- Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ebenfalls zulässig.

6. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- Beim Pensionsgeschäft sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Die PK Stadt Olten darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf der selben Wertschriften (Reverse Repo).
- Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.
- Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

7. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (gemäss Anhang 1 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)

7.1. Liquide Mittel

- Zulässig sind Kontoguthaben, Festgeldanlagen und Geldmarktanlagen in CHF bei Banken mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. A-2 und einem langfristigen Rating von mind. A- (Standard & Poor's) oder vergleichbarer Qualität. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.
 - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich, spätestens aber nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Anlagen in Fremdwährungen sind bei Vermögensverwaltungsmandaten erlaubt.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben, d.h. unverzinsten liquide Mittel dürfen nur kurzfristig für Transaktionszwecke gehalten werden.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.

7.2. Obligationen CHF (Inland und Ausland)

- Zulässig sind kotierte und gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder Baa3 gemäss Moody's).
 - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Wenn weder Standard & Poors noch Moody's ein Rating zur Verfügung stellen, werden die Ratings der schweizerischen Banken Credit Suisse, UBS und Zürcher Kantonalbank verwendet.
 - Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Die Duration des Portfolios darf max. um +/- 2 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.
- Die Anlagen können in einzelnen Titeln oder in Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen.

7.3. Hypotheken

- Die PK Stadt Olten gewährt an die Aktiv- und an Rentenmitglieder sowie an deren Ehegatten Hypothekendarlehen gemäss separatem Hypothekenreglement.
- Die Hypothekendarlehen sind Bestandteil der Nominalwertanlagen in CHF.
- Es werden keine Hypotheken an den Arbeitgeber gewährt.
- Die Gewährung von Hypotheken muss zu marktkonformen Konditionen erfolgen.
- Die laufende Risikoüberwachung der Hypotheken ist zu gewährleisten.

7.4. Anlagen beim Arbeitgeber

- Siehe separaten Anhang zu Anlagen beim Arbeitgeber.

7.5. Obligationen Fremdwährungen (Staats- und Unternehmensanleihen)

- Das Vermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen (Ausnahme Kassenobligationen) mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder Baa3 gemäss Moody's) investiert werden.
 - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel unter Beachtung der finanziellen Interessen der Kasse zu verkaufen.
- Die Duration des Portfolios darf max. um +/- 2 Jahre von der Duration der Benchmark abweichen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.
- Die Anlagen können in einzelnen Titeln oder in Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen.
- Zulässig sind alle Währungen, die im Vergleichsindex enthalten sind.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind nicht zulässig.

7.6. Aktien Schweiz

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.
- Die Anlagen können in einzelnen Titeln oder in Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Branchen und Titel) zu achten.
- Der Anteil am Aktienkapital einer Gesellschaft darf höchstens 5% des Aktienkapitals betragen.

7.7. Aktien Welt (inkl. Emerging Markets und Aktien Welt Small Cap)

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Länder, Branchen) zu achten.
- Ergänzend können max. 20% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden, die in den Ländern des Vergleichsindex kotiert sind.
- Anlagen in Aktien Ausland oder Aktien Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.
- Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

7.8. Immobilien indirekt (Schweiz)

- Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen
- Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien beachtet werden:
 - Qualität des Managements
 - Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
 - Fremdverschuldungsgrad
 - Bewertungsgrundsätze
 - Verwaltungskosten
 - Geographische Diversifikation
 - Diversifikation der Nutzungsarten
 - Rendite- und Risikoeigenschaften
 - Korrelation mit bestehenden Anlagen
 - Liquidität der Anteile

7.8.1. Alternative Anlagen (in CHF)

- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.
- Auf eine angemessene Diversifikation ist zu achten.
- Auf eine angemessene Handelbarkeit ist zu achten. Strukturierte Produkte wie Zertifikate und Notes müssen an einem Sekundärmarkt handelbar sein.
- Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 90% in CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

Anhang 5 Anlagen beim Arbeitgeber

(Art. 57 BVV 2)

Das Vermögen kann in einer Forderung gegenüber der Einwohnergemeinde Olten bestehen, die zu marktüblichen Ansätzen, mindestens jedoch zum technischen Zinssatz der PK Stadt Olten zu verzinsen ist.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

Anhang 6 Kosten für die Vermögensverwaltung

(Art. 48a BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“.

Anhang 7 Organigramm Anlageorganisation

